

Arbeitsgericht Mainz: Fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses wegen umfangreicher Nebentätigkeiten zulässig

zu ArbG Mainz, Urteil vom 19.01.2009 - 4 Ca 1795/08

Umfangreiche Nebentätigkeiten unter Verstoß gegen die beamtenrechtlichen Vorschriften können die fristlose Kündigung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen. Das bestätigte das Arbeitsgericht Mainz in einer Entscheidung vom 19.01.2009 und wies die Klage des Leiters einer Einrichtung des Gemeinde- und Städtebundes gegen die fristlose Kündigung seines Dienstverhältnisses, für das die Geltung des Beamtenrechts vereinbart war, ab (Az.: 4 Ca 1795/08).

Sachverhalt

Der Kläger hatte in den letzten zehn Jahren insgesamt knapp 200.000 Euro für Nebentätigkeiten erhalten, obwohl Beamte nach der Nebentätigkeitsverordnung jährlich nicht mehr als 5.000 Euro an Nebeneinkünften im Öffentlichen Dienst erzielen dürfen. Der Kläger hatte diese Summe unter anderem für Seminare erhalten, die gebührenpflichtig für Beschäftigte kommunaler Gebietskörperschaften gegeben wurden, sowie für Gutachtertätigkeiten für den Städte- und Gemeindebund.

Kläger beruft sich auf «gängige Praxis»

Vor Gericht verteidigte sich der Mann damit, dass dies gängige Praxis gewesen sei. Gegen die Nebentätigkeitsverordnung habe er schon deshalb nicht verstoßen, weil die Seminarleitung zu den dienstlichen Pflichten seines Hauptamtes gehört habe. Das alles ließ das Gericht aber nicht gelten. Nach dessen Auffassung hätte er dann erst recht neben seinem regulären Gehalt (nach A 16 plus Verbandszulage und Dienstwagen) keine weitere Vergütung beziehen dürfen. Die behauptete Duldung seines Verhaltens durch Vorgesetzte wäre ihrerseits rechtswidrig gewesen, sodass hieraus nichts zugunsten des Klägers folgen könne.

Weiterer Kündigungsgrund: Fingierte Rechnungen

Ein weiterer Kündigungsgrund lag nach Ansicht des Gerichts darin, dass der Kläger einen Teil der illegalen Zusatzvergütung über Familienangehörige abrechnete, deren fingierte Rechnungen er als «sachlich richtig» abzeichnete und zur Auszahlung bringen ließ. Dass dabei keine Steuern hinterzogen worden seien, glaubte die Kammer dem Kläger nicht. Das Gericht hat die Vorgänge inzwischen bei der Landesregierung, dem Landesrechnungshof, dem Finanzamt sowie der Staatsanwaltschaft Mainz zur Anzeige gebracht. ■